

## Stiefkindadoption ...

### **... nur im Ausnahmefall gegen den Willen des Vaters**

Unter heftigen Konflikten war 1997 eine deutsch-italienische Ehe zu Ende gegangen. Die deutsche Mutter bekam das Sorgerecht für den damals siebenjährigen Jungen, dem die Trennung so zusetzte, dass er psychiatrisch behandelt werden musste. Ein Jahr nach der Scheidung heiratete die Mutter erneut, mit dem Stiefvater verstand sich das Kind gut. Im Frühjahr 2000 beantragte der Stiefvater bei Gericht die Adoption. Mutter und Sohn waren einverstanden, doch der leibliche Vater erhob Einspruch.

Nach der Scheidung hatte er sein Kind nur noch selten gesehen. Später war der Mann in seine Geburtsstadt Rom zurückgekehrt. Er zahlte für den Jungen keinen Unterhalt mehr und nachdem einige Kontaktversuche gescheitert waren, gab er auf. Das wurde ihm im Adoptionsverfahren fast zum Verhängnis, denn das Amtsgericht folgerte, der (mittlerweile 13 Jahre alte) Sohn sei dem Vater gleichgültig. Angesichts dieser "groben Pflichtverletzung" könne man sich über den Willen des Vaters in der Adoptionsfrage hinwegsetzen. Beim Bayerischen Obersten Landesgericht hatte der Vater mit seiner Beschwerde gegen diese Entscheidung Erfolg (1Z BR 36/03): Der Adoptionsantrag wurde abgewiesen.

So eindeutig sei das "elterliche Versagen" des Mannes nicht, so die Richter, um den Entzug der Vaterschaft zu rechtfertigen. Zwar habe der Vater keinen Unterhalt mehr gezahlt, doch das Kind sei in der neuen Familie versorgt gewesen und habe dadurch keine Not leiden müssen. Und der mangelnde Kontakt zum Sohn liege nicht in Gleichgültigkeit begründet, sondern im Spannungsverhältnis zwischen Mutter, Vater und Stiefvater.

Mutter und Stiefvater hätten den Ex-Mann ausdrücklich aufgefordert, alle Besuche zu unterlassen. Der Junge selbst habe ohnehin Angst vor ihm und lehne den Kontakt ab. Auch der Psychiater habe deshalb "Distanz" zum Vater empfohlen. In so einer Situation könne der Verzicht auf Besuche durchaus Ausdruck von Rücksichtnahme auf das Kind sein: Der Vater habe sich dem Jungen in dieser kritischen Entwicklungsphase nicht aufdrängen wollen. Immerhin habe er zu Gunsten des Kindes eine Lebensversicherung abgeschlossen, den Jungen mehrfach nach Rom eingeladen und ihm ein Handy mit Telefonkarte geschenkt, damit er ihn anrufen könne.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/stiefkindadoption>